Landesamt
für Gesundheit und Soziales

BERLIN

Informationen zum Wohnteilhabegesetz

Was ist das Wohnteilhabegesetz?

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Berliner Heimaufsicht ist das „Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen“ (Wohnteilhabegesetz) des Landes Berlin.

Zweck des Wohnteilhabegesetzes (WTG) ist es, pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen.

Im Vordergrund stehen dabei:

- die Achtung und der Schutz der Würde der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen sowie der Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften,
- das Ermöglichen einer individuellen Lebensgestaltung und angemessenen Lebensqualität, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Förderung ihrer Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung,
- die Wahrung der kulturellen, religiösen, geschlechtlichen und sexuellen Identität und Selbstbestimmung,
- der Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt sowie vor Diskriminierung,
- die Sicherung der Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung,
- die Sicherung und der Ausbau der Informations-, Beratungs-, Beschwerde-, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer,
- der würdevolle Umgang mit schweren Krankheiten und dem Sterben,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Leistungsanbietern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen.

Für welche betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen gilt das WTG?

Das Gesetz findet Anwendung auf:

- stationäre Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflege- und Tagespflegeeinrichtungen, Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung sowie stationäre Hospize,

- besondere Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung,
- betreute Wohngemeinschaften für volljährige pflegebedürftige Menschen oder Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen.

Welche Aufgaben hat die Heimaufsicht?

Die Heimaufsicht ist im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Berlin angesiedelt, welches eine nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist.

Die wichtigsten Aufgaben der Heimaufsicht sind:

- pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen und
- ihre individuelle Lebensgestaltung und eine angemessene Lebens- und Betreuungsqualität in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zu sichern.

Die Heimaufsicht informiert und berät Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer, deren An- und Zugehörige und gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerbeiräte und Fürsprecherinnen und Fürsprecher sowie Leistungsanbieter und deren Beschäftigte zum Wohnteilhabegesetz und den dazugehörenden Rechtsverordnungen:

- WTG-Personalverordnung,
- WTG-Mitwirkungsverordnung,
- WTG-Bauverordnung.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Heimaufsicht liegt in der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörenden Rechtsverordnungen. Die Heimaufsicht führt in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen regelmäßige und anlassbezogene Prüfung durch.

Die Ergebnisse einer Prüfung werden in einem Prüfbericht zusammengefasst und sind im Internet veröffentlicht unter:
www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/pruefberichte

Bei festgestellten Mängeln erfolgt eine Beratung des Trägers zur Beseitigung mitsamt Fristensetzung. Sofern ein Leistungsanbieter nicht bereit oder in der Lage ist, die festgestellten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beseitigen, kann die Heimaufsicht ordnungsbehördliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung treffen.

Trotz der Überwachung und regelmäßigen Prüfungen kann es im Einzelfall zu Beeinträchtigungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen kommen. Bewohnerinnen den Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen, Bewohnervertretungen, Wohngemeinschaftsvertretungen, Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstige Personen, die ein berechtigtes Anliegen haben, können sich mit Beschwerden an die Heimaufsicht wenden. Soweit Betroffene aufgrund einer Beschwerde negative Auswirkungen für sich selbst oder andere befürchten, werden diese gerne vertraulich behandelt.

Wie erreichen Sie die Heimaufsicht?

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Heimaufsicht – II B
Postfach 310929
10639 Berlin

Telefon: (030) 90229 - 33 33
Fax: (030) 9028 - 5069
E-Mail: heimaufsicht@lageso.berlin.de

Das Wohnteilhabegesetz und die zugehörigen Rechtsverordnungen finden Sie im Internet unter:

www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht

Impressum
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Für den Inhalt verantwortlich: Referat II B
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
E-Mail infoservice@lageso.berlin.de
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press
Stand: April 2023